Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

und es, wenn es für unsere Verhältnisse paßt, bei uns heimisch zu machen sucht. Blinde Abneigung gegen alles Ausländische ist ein Zeichen von Beschränktheit und Hochmuth, nicht von Patriotismus.

Höchst unerfreulich ist es allerdings, daß in der Preußischen Rheinprovinz noch immer Französische Gesetzbücher gelten, daß die Rheinländer ebenso, wie die uns stammverwandten Holländer, eine so große Vorliebe für Französisches Recht haben, welche oft in Vorliebe für Frankreich und Geringschätzung Deutschlands ausartet, daß ferner in Belgien und dem Deutschen Luxemburg Französische Gesetzbücher gelten und Französische Gerichtssprache üblich ist. Die Schuld hiervon liegt jedoch offenbar hauptsächlich daran, daß wir, abgesehen vom Handels- und Wechselrecht, noch immer keine gemeinsamen Deutschen Gesetzbücher haben, die wir den Französischen zur Seite stellen könnten. Wir haben Gemeinschaft der Deutschen Rechtswissenschaft, aber kein gemeinsames Deutsches Recht. Sache unserer Rechtswissenschaft und Gesetzgebung ist es nun, Gesetzbücher zu schaffen, welche den Französischen gleich kommen und sie wo möglich übertreffen. Dies Ziel wird jedoch am sichersten erreicht werden durch verständige Benutzung des Guten, was uns das Ausland darbietet.

IX.

Ueber die Steuerfreiheit der Rittergüter auf Grund eines speciellen Rechtstitels.

Von Anschütz.

§. I.

Die praktische Bedeutung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Steuerfreiheit eines Rittergutes nicht auf einer allgemeinen Vorschrift, sondern auf einem speciellen Rechtstitel beruhe, ist für die einzelnen deutschen Staaten und oft auch für die einzelnen Theile desselben Staates eine sehr verschiedene. Wenn die althergebrachte besondere Steuerverfassung der Rittergüter noch fortdauert, wie dies unter an-

dern in Mecklenburg und in beschränkterem Maße in Holstein der Fall ist[1]), so besteht die Wirkung aller besonderen Steuerprivilegien und Befreiungen der Rittergüter wesentlich darin, daß die Steuern, auf welche sich die Befreiung bezieht, nicht durch einseitige Handlung der Verwaltungsbehörden aufgelegt und gefordert werden können und daß dem Rechte aus der Steuerbefreiung auch ein Rechtsschutz im Wege der gerichtlichen Klage und Einrede zur Seite steht. Es ist bekannt, daß auch nach der älteren Verfassung die Steuerfreiheit der Rittergüter in der Regel nicht wörtlich, sondern nur im Sinne der Steuerbevorzugung und der Freiheit von der gemeinen Landsteuer zu verstehen ist, sie trugen in der Regel besondere aber erheblich geringere Steuern, welche unter den verschiedensten Bezeichnungen vorkamen.[2])

In denjenigen Staaten dagegen, in welchen die Aufhebung der früheren Steuerbefreiungen und Bevorzugungen durch die Gesetzgebung bereits erfolgt ist, liegt die praktische Bedeutung der Frage, ob ein Rittergut die durch die neue Gesetzgebung beseitigte Steuerfreiheit auf Grund eines speciellen Rechtstitels oder aber aus einem anderen Rechtsgrunde besessen habe, auf einem anderen Gebiete, in diesen Staaten besteht die praktische Wichtigkeit dieser Unterscheidung lediglich in ihrem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage.

Es zerfallen nämlich diejenigen deutschen Gesetzgebungen, durch welche die bisherigen Steuerbefreiungen und Bevorzugun

1) Die in den Herzogthümern Holstein und Schleswig noch bestehenden Grundsteuerbefreiungen sind zur Zeit noch nicht aufgehoben. Denn der §. 3 der K. preuß. Verordnung vom 28. April 1867 (Preuß. Ges. Sammlung 1867 S. 543) betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verfügt, daß die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Modalitäten die preußische Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 über die Grundsteuer von Liegenschaften und über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen gegen Entschädigung zur Ausführung zu bringen sei, einem erst noch zu erlassenden besonderen Gesetze vorbehalten bleibt.

2) Donativgelder, Präsentgelder, Ritterpferdsgelder, Aequivalentgelder, Kammerhülfe u. s. w. Vgl. F. B. Weber, ökonomisch-juristische Abhandlung über die Rittergüter, Leipzig 1802, §. 19. 25. 26.

gen überhaupt beseitigt worden sind, rücksichtlich der Entschädigung der Berechtigten in vier verschiedene Classen.

1) In einer Anzahl deutscher Staaten oder einzelner Theile derselben ist unter gleichzeitiger Durchführung des staatsrechtlichen Princips der allgemeinen gleichen Besteuerung auch die Steuerfreiheit der Rittergüter definitiv in der Weise aufgehoben worden, daß den Besitzern derselben jede Entschädigung für die aufgehobene Befreiung durch die neue Gesetzgebung ausdrücklich abgesprochen worden ist und zwar auch ohne weitere Unterscheidung zwischen denjenigen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit lediglich ein Ausfluß der bisherigen Gesetzgebung, des bisherigen allgemeinen Rechtszustandes war, und denjenigen Fällen, in welchen die Befreiung eines einzelnen Rittergutes auf einem speciellen Rechtstitel beruhte.

Zu dieser Classe gehören besonders diejenigen Staaten und Landestheile, in welchen die Aufhebung der Steuerfreiheiten schon während der Periode des Rheinbunds erfolgte.[3])

So bestimmte die Nassauische Verordnung vom 6. October 1809 in §. 1[4]):

„Die Eigenthümer solcher Güterliegenschaften oder Grundeinkünfte, welche unter früheren Staatsverhältnissen von Beiträgen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Steuern befreit waren, haben die darauf fallende Grundsteuer zu übernehmen, ohne daß ihnen wegen dieser neuen Grundbeschwerde irgend Jemand Gewähr zu leisten gehalten ist."

Und wenn man auch die hier gebrauchte Beziehung auf die früheren Staatsverhältnisse an und für sich dahin hätte auslegen können, daß damit nur die auf der früheren politischen Verfassung beruhenden Steuerbefreiungen gemeint seien,

3) Die Aufzählung dieser Staaten (Hessen-Darmstadt, Nassau, Baiern, Sachsen-Coburg, Würtemberg, Großherzogthum Berg, K. Westphalen u. a.) in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechtes, bei Klüber, öff. Recht §. 407. Anm. k. und bei Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesrecht II. Th. §. 226. Anm. 3, läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob die Entschädigung immer ausdrücklich versagt oder nur mit Stillschweigen übergangen ist.

4) Vgl. Neues Archiv f. preuß. Recht von Sommer. XVI. Band S. 402, 403.

nicht aber auch diejenigen, welche auf einem speciellen Rechtstitel und namentlich auf einem privatrechtlichen, mit einer früheren Regierung geschlossenen Vertrage beruhen, so stehen doch einer solchen einschränkenden Auslegung die im Eingang der Verordnung ausgesprochenen Motive des Gesetzes entgegen, in welchen die Aufhebung ohne Entschädigung auch auf die durch privatrechtliche und onerose Verträge erworbenen Steuerbefreiungen bezogen ist. Denn im Eingange jener Verordnung[5]) wird bemerkt, dieselbe sei erlassen worden in der Erwägung, „daß nach der durch die Zeitumstände und veränderten Staatsverhältnisse herbeigeführten Aufhebung aller und jeder Steuerexemtionsprivilegien schon öfter die Frage entstanden sei, ob die Eigenthümer ehemaliger steuerfreier Liegenschaften, zumal diejenigen unter ihnen, welche diese Immunität entweder mit dem Hauptgute von einem dritten Besitzer oder auch von einem ehemaligen Reichsstande oder Landesherrn selbst auf eine onerose Art acquirirt hatte, zu Entschädigungsforderungen gegen diesen oder jenen berechtigt seien." Demnach sollte die Entschädigungsforderung für alle Fälle ohne Unterschied beseitigt und jeder Rechtsstreit hierüber gänzlich abgeschnitten sein.

Das Beispiel dieser Verordnung ist hier aus dem Grunde angeführt worden, weil dasselbe im Allgemeinen denjenigen Sinn wiedergibt, in welchem die Aufhebung der Steuerfreiheiten ohne Entschädigung zur Zeit des Rheinbundes verstanden wurde.[5a])

Ist aber in einem Lande die Entschädigungsfrage rücksichtlich der aufgehobenen Steuerbefreiungen ein für allemal und ohne weitere Unterscheidung einzelner Kategorieen durch die Gesetzgebung verneint, so hat die Untersuchung, ob die weggefallene Befreiung auf einem speciellen Rechtstitel beruht habe, selbstverständlich auch keine Bedeutung mehr.

2) In anderen Staaten sind zwar die Steuerbefreiungen der Rittergüter durch die neue Gesetzgebung ebenfalls aufge-

5) Vgl. Neues Archiv von Sommer a. a. O.

5a) Vgl. Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichs-Ritterschaft, welche durch die Souveränetäts-Einrichtungen seit dem Jahre 1806 bis jetzt hauptsächlich in dem Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden herbeigeführt worden sind, Teutschland 1814.

hoben worden, allein unter ausdrücklichem Vorbehalt einer gleichmäßigen Entschädigung für alle bisher steuerfreien oder bevorzugten Rittergüter, ohne Rücksicht auf die Unterscheidung, ob die Befreiung nur auf dem bisherigen allgemeinen Rechtszustande und Herkommen oder aber auf einem speciellen Rechtstitel beruht hat.[6])

Wo die Entschädigungsfrage in dieser Weise geregelt worden ist, hat die eben erwähnte Untersuchung ebenfalls kein praktisches Interesse. Genug, daß ein Gut die rechtliche Eigenschaft eines Rittergutes hat und noch im Besitz der Steuerfreiheit ist, es hat alsdann den für alle solche Güter gleichmäßig normirten Anspruch auf Entschädigung gegen die Staatskasse, und der besondere Ursprung der Steuerfreiheit kommt nicht weiter in Betracht. Und zwar gilt dies auch rücksichtlich der Nebenfrage, ob die gesetzlich normirte Entschädigung eine genügende sei oder nicht; auch diese Frage ist durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung erledigt.

3) Eine dritte Classe bilden diejenigen Gesetzgebungen, welche die Steuerfreiheit der Rittergüter in der Weise aufgehoben haben, ohne daß zugleich auch eine Bestimmung über die Entschädigung getroffen worden wäre.[7]) Ist die Aufhebung in dieser Weise geschehen, so ist die Entschädigungsfrage weder bejaht noch verneint, sie ist vielmehr eine offene geblieben, und es kommen demnach bei ihrer Beantwortung im einzelnen Falle diejenigen allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung, welche überhaupt für die Entschädigung für wohlerworbene und durch die Gesetzgebung aufgehobene Rechte gelten.

Diese Rechtsgrundsätze lauten nun aber nicht dahin, daß schon aus dem bloßen Schweigen des Gesetzes über die Ent-

6) Vgl. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, II. Th. §. 226 Anm. 11. Hinzuzufügen ist noch das Altenburgische Gesetz vom 5. Januar 1856, welches die im Herzogthum Altenburg lebhaft bestrittene Entschädigungsfrage für die Rittergüter in der im Text angegebenen Weise zum Abschluß gebracht hat, s. die Literatur bei Zachariä a. a. O. Anm. 10.

7) Vgl. z. B. das Verfassungsdekret für Waldeck-Pyrmont vom 28. Januar 1814 §. 22, bei Pölitz, Europ. Verfassungen, II. Theil. S. 285.

schädigung der Wegfall der letzteren und die Unzulässigkeit einer gerichtlichen Entschädigungsklage gegen den Fiskus folge [8]), sondern es treten vielmehr beim Schweigen des Gesetzes gemeinrechtlich folgende Unterscheidungen ein.

Für solche Steuerfreiheiten und Bevorzugungen, welche lediglich auf der bisherigen gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Landes- und Steuerverfassung beruht haben, in Folge deren ganze Stände oder Classen von Gütern befreit waren (jus singulare, im Gegensatz zum wirklichen Privileg), kann auch beim Schweigen des Gesetzes eine Entschädigung im Wege der gerichtlichen Klage nicht gefordert werden. Denn Berechtigungen, welche nur ein Ausfluß der bestehenden Gesetze oder des einem Gesetze gleichstehenden Gewohnheitsrechtes sind, fallen nicht unter den Begriff der wohlerworbenen Rechte, sie sind ihrer Natur nach veränderlich und bestehen nur so lange als die Gesetzgebung, auf welche sie sich gründen.

Dagegen ist beim Schweigen des Gesetzes der Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus in dem Falle begründet und gerichtlich klagbar, wenn die Steuerfreiheit für eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Gut nicht lediglich aus dem bisher bestandenen objectiven Rechte hergeleitet wurde, sondern durch einen speciellen Rechtstitel als wirkliches Privileg (privilegium, im Gegensatz zum jus singulare) erworben war.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (3. Aufl.) II. Th. §. 148 Note 5, §. 151 S. 119, §. 226 Note 10.

Blätter f. Rechtspflege in Thüringen und Anhalt IX. Bd. S. 308 f.

Glück, Commentar II. Bd. §. 107.

Gegen die Aufhebung selbst, wenn dieselbe in Folge eines Aktes der Gesetzgebung eintritt, ist der Rechtsweg unzulässig, weil es keine gerichtliche Klage auf Zurücknahme eines Gesetzes gibt. Ganz verschieden hiervon ist aber die Klage auf Entschädigung, welche sich nach den eben aufgestellten Grundsätzen

---

8) Wie dies Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 407 anzunehmen scheint, indem er die Entschädigungsfrage nach einmal erfolgter Aufhebung der Steuerfreiheit für mehr theoretisch als praktisch erklärt.

richtet. Diese Grundsätze erkennt auch das preußische Landrecht an, indem es im §. 70 und 71 der Einleitung bestimmt:

„Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben werden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben.

Die Entschädigung selbst kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festgesetzt werden."

Nur eine sehr einschränkende, mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts nicht in Einklang stehende Auslegung kann zu der Annahme führen, daß gesetzliche Bestimmungen dieser Art kein Rechtsgrundsatz für den Richter, sondern blos eine Anweisung, ein Wink für den Gesetzgeber sei und daß, wenn der Gesetzgeber bei Aufhebung von wohlerworbenen Rechten der Staatsbürger in den betreffenden Gesetzen eine Entschädigung nicht ausdrücklich zugesagt, sondern sie mit Stillschweigen übergangen habe, auch für die Entziehung der auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte nicht auf Entschädigung gegen den Fiskus geklagt werden könne.[9])

4) Eine vierte Classe bilden endlich diejenigen Gesetzgebungen, welche hinsichtlich der Entschädigung für die aufgehobenen Steuerfreiheiten die bereits erwähnte rechtliche Unterscheidung ausdrücklich aufgenommen und durchgeführt haben, indem sie entweder nur für die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Steuerbefreiungen eine Entschädigung gewährt haben[10]),

9) Diese einschränkende Auslegung liegt einem älteren Präjudize des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1840 (Nr. 863) sowie einigen Erkenntnissen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte zu Grunde. Vgl. Koch, Commentar zum allgem. preuß. Landr. Einleit. §. 70, Anm. 81. Indeß sind die einzelnen Fälle in der Regel sehr verschieden; es fragt sich eben, wann liegt ein specieller Rechtstitel vor? Im Allgemeinen läßt sich nicht verkennen, daß die preußische Praxis, sowohl diejenige der Gerichte als der Verwaltungsbehörden, an der Unterscheidung zwischen speciellem und nicht speciellem Rechtstitel vielfach festhält. Vgl. auch Koch a. a. O. Anm. 88. Auch die preuß. Deklaration vom 16. November 1831 (Gesetzsamml. S. 256) steht dieser Unterscheidung nicht entgegen.

10) So die Oldenburgische Verfassung von 1852, Art. 65, §. 3, und dies wiederum nur mit einer weiteren Einschränkung, s. unten Anm. 13.

oder indem sie die Entschädigung für die aufgehobenen Steuerfreiheiten dieser Kategorie höher bemessen haben als für diejenigen, welche nur auf der bisherigen allgemeinen Steuerverfassung und Landesgesetzgebung oder auf bloßem Herkommen und Gewohnheitsrecht beruhten. Ist dies in einer Gesetzgebung ausgesprochen, so hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Erwerb der Steuerfreiheit auf Grund eines speciellen Rechtstitels vorliege, wiederum eine unmittelbare Bedeutung.

Zu dieser Classe von Gesetzgebungen, und zwar zu der eben erwähnten zweiten Unterart derselben gehört speciell die preußische Gesetzgebung vom 21. Mai 1861, durch welche die seit dem Jahre 1810 schwebende Frage der Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen der Rittergüter, welche in einem großen Theile der sechs östlichen Provinzen noch bestanden, endgültig zum Abschluß gebracht worden ist.

Durch das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. 1861, S. 317) sind alle Rittergüter, mit Ausnahme der Domanialgrundstücke der deutschen Standesherren einer neuen Grundsteuer unterworfen worden, während durch ein zweites Gesetz von demselben Tage, 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 327), eine Entschädigung für die aufgehobenen Befreiungen und Bevorzugungen aus der Staatskasse gewährt worden ist. Beruht die bisherige Befreiung oder Bevorzugung auf einem speciellen Rechtstitel, so besteht die Entschädigung in dem zwanzigfachen Betrage der neu eingetretenen Grundsteuer-Erhöhung, beruht sie dagegen nur auf der bisherigen Steuerverfassung oder einem anderen allgemeinen gesetzlichen Grunde, so besteht die Entschädigung nur im dreizehn und ein drittelfachen Betrage der neuen Erhöhung (§§. 2 und 4 des Gesetzes).[11] Die Entschädigung beträgt also im zweiten Fall ein

11) Die Entschädigung der zweiten Art weicht auch hinsichtlich der Ausführung von derjenigen der ersten Art ab; sie besteht in der Berechnung eines Gesammt-Entschädigungscapitals für die einzelnen Bezirke und in der Repartition dieses Capitals unter die einzelnen entschädigungsberechtigten Güter (§§. 4, 8, 18 des Ges.). Die Berechnung der zwanzigfachen Entschädigung erfolgt dagegen für jedes Gut individuell.

Drittheil weniger als im ersten Falle, und unverkennbar liegt dieser geringeren Entschädigung das Princip zu Grunde, daß vom Rechtsstandpunkte aus zwar für die Steuerfreiheiten der ersten, nicht aber auch der zweiten Art eine Entschädigungspflicht des Staates anerkannt werden kann, daß es vielmehr nur Gründe der Billigkeit sind, welche für die Entschädigung im zweiten Falle sprechen, und daß mithin beide Fälle nicht völlig gleichgestellt werden dürfen. Die Entschädigung ist im zweiten Falle immerhin noch eine billige, während sie im ersten Falle eine vollständige ist.

§. II.

Prüft man nun die Frage, in welchen Fällen ein specieller Rechtstitel als die rechtliche Grundlage der Steuerfreiheit eines Rittergutes anzuerkennen sei, so ergeben sich im Einzelnen folgende weitere Entscheidungen, rücksichtlich derer jedoch die Bemerkung vorauszuschicken ist, daß hier überhaupt nur diejenigen Steuerprivilegien in Frage stehen, welche den Rittergütern als Realrechte anhaften, nicht auch diejenigen persönlichen Steuerprivilegien einer Familie als solcher oder eines Einzelnen, welche nicht auf jeden Besitzer des Gutes übergehen.

Ein specieller Rechtstitel liegt *erstens* dann vor, wenn einem bestimmt benannten Gute vom Landesherrn oder von einer anderen zur Verleihung competenten staatlichen Gewalt die Steuerfreiheit oder Bevorzugung als ein dingliches, auf dem Gute haftendes Privilegium verliehen worden ist.

Das Privilegium kann ertheilt sein gegen eine im Vertrag bedungene Gegenleistung (oneroser Vertrag) oder ohne eine solche Gegenleistung (privilegium gratiosum und pr. gratuitum). In beiden Fällen ist die Steuerfreiheit oder Bevorzugung zu einem wohlerworbenen, mit dinglicher Wirkung versehenen Rechte des andern Contrahenten geworden, welches auf einem Titel des Privatrechts beruht.

Beide Arten der Privilegien stehen sich in dieser Wirkung gleich. Auch das unentgeldliche Privileg ist immerhin ein vertragsmäßiges, und eben deshalb ist die in neueren Gesetzen sich

nicht selten findende Unterscheidung zwischen beiden Arten, bei welcher das unentgeldliche Privileg für aufhebbar ohne Entschädigung erklärt wird, in den Rechten nicht begründet. Auch hat die ältere gemeinrechtliche Theorie jene Unterscheidung vielfach verworfen.[12]) Cum gratuitum privilegium, bemerkt Leyser (Meditt. Spec. L. Nr. X.), donationis species atque adeo pactum sit, in pactis vero princeps privati jure utatur, non debet tale pactum sine justa causa rescindi. Auch das preußische Landrecht hat rücksichtlich der Entschädigungspflicht des Staates jene Unterscheidung verworfen, indem dasselbe in §. 70 der allgemeinen Einleitung bestimmt: „Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben werden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben." Jene Unterscheidung wird also nur dann angewandt werden können, wenn sie in einer bestimmten Gesetzgebung positiv vorgeschrieben ist. Dies ist nun allerdings, wie bereits erwähnt worden, in neueren Gesetzen nicht selten der Fall, indem dieselben bei Aufhebung einzelner Privilegien und Privatrechte eine Entschädigung mitunter nur dann gewährt haben, wenn das aufgehobene Recht auf einem oneroſen Vertrag beruht.[13])

Verschieden von solchen Verleihungs-Verträgen, welche dem Gebiete des Privatrechts angehören, sind dagegen solche Verleihungen von Steuerfreiheiten, welche sich zwar äußerlich und der Form nach als Verträge darstellen, welche aber gleichwohl nicht privatrechtlichen sondern staatsrechtlichen Inhalts sind. Es sind dies die zahlreichen Rezesse, Capitulationen, Assecurations-Verträge, Vergleiche, Erbvergleiche und andere Verträge, welche zwischen der Landesherrschaft und dem Stande oder dem

---

12) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. II. §. 228.

13) Vgl. z. B. Oldenburgische Verfassung von 1852, Art. 65, §. 3: „Nur ausnahmsweise, und nur für solche (Steuerfreiheiten), für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden."

Corpus der Ritterschaft als solchem, namentlich nach vorgängigen Verhandlungen auf den Landtagen, geschlossen worden sind und in welchen die Steuerprivilegien der Rittergüter fixirt oder bestätigt wurden. Verträge und Rezesse dieser Art haben die rechtliche Eigenschaft von Staatsgrundgesetzen, von politischen Gesetzen, sie stellen das jus singulare der Rittergüter dar, nicht aber sind sie Erwerbstitel aus dem Gebiete des Privatrechts und folglich nicht specielle Rechtstitel für einzelne bestimmte Güter.

Beispiele von Verträgen, durch welche einem bestimmt benannten Gute die Steuerfreiheit speciell verliehen worden ist, sind in der Praxis nicht selten. Jedoch finden sie sich andererseits gerade bei Rittergütern nicht so häufig, wie man erwarten sollte, die Ritterschaft begnügte sich eben vielfach mit ihren allgemeinen gesetzlichen oder herkömmlichen Steuerprivilegien, während beim Bürger- und Bauernstande Steuerprivilegien erst speciali titulo erworben werden mußten. [14])

Einen Fall aus dem 17. Jahrhundert, in welchem die Steuerfreiheit eines Rittergutes für die Summe von 4750 Thlr. erkauft wurde, theilen die Consilia Halensia (Tom. II. Nr. 67) mit. Ein anderer Fall, in welchem die vertragsmäßig erworbene Steuerfreiheit in Folge der oben erwähnten Nassauischen Verordnung vom 6. September 1809 beseitigt worden war, war derjenige, welcher in den Jahren 1849 und 1853 zur Contestation vor den preußischen Gerichten kam. [15]) Im Jahre 1746 schlossen Dietrich von H. mit dem damaligen Landesherrn der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, einen Vertrag dahin ab, daß gegen Zahlung von 1500 Thlr., die von H. als Besitzer des Gutes Dahl, sowie auch ihre auf dem freien District Dahl wohnenden Personen, Dienstboten, Colonen und Hintersassen die Befreiung „von allen sowohl Personal- als Real-Oneribus, wie solche nur Namen haben mögen, und darunter insonderheit die Quartier-

14) Ein Beispiel bieten die sogenannten Freihäuser in den Städten.

15) Neues Archiv für preußisches Recht von Sommer. Bd. XVI. S. 400 f.

freiheit bei ereignenden Durchzügen oder Einquartierungen mitbegriffen fernerhin gestattet sein soll."

Auch bei einigen der Territorial-Abtretungen, welche durch die Verträge von 1815 und 1816 zwischen den deutschen Staaten erfolgten, ist die Steuerfreiheit auswärtiger Kammer- und Privatgüter deutscher Fürsten vertragsmäßig vorbehalten und zugesichert worden. So bestimmt der Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 15. Mai 1816 (Preuß. Gesetzsammlung 1818, Anhang S. 71) Art. 1:

„Das Privateigenthum an Waldungen, Wiesen und anderen Grundstücken, welche Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen an verschiedenen Orten der preußischen Staaten besitzen, wird jedoch nicht hiermit abgetreten, sondern bleibt fürstliches Eigenthum unter preußischer Hoheit mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, so weit dieselbe bis hierher stattgefunden hat." [16])

Auch bestimmt der Art. 2 desselben Vertrags:

„Auch soll die Steuerfreiheit der Fürstlichen Domäne zu Gerterode, so wie sie vor dem Tilsiter Frieden bestand, wieder hergestellt werden."

Im letzteren Falle handelte es sich um die Wiederherstellung einer zur Zeit des Königreichs Westphalen aufgehobenen Steuerfreiheit. Hatte nun aber die Steuerfreiheit der hier erwähnten Güter früher vielleicht nur kraft der allgemeinen Landes- und Steuerverfassung bestanden, so erlangten jetzt die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen durch diese vertragsmäßige Zusicherung einen speciellen Rechtstitel; die früher blos gesetzliche oder herkömmliche Steuerfreiheit wurde auf diese Weise in eine vertragsmäßige verwandelt, und es steht ihr somit der Schutz des wohlerworbenen Rechts zur Seite. Gleiches muß gelten, so oft die bisher blos gesetzliche oder herkömmliche Steuerfreiheit durch eine speciell ertheilte und acceptirte Zusicherung in eine vertragsmäßige umgewandelt worden ist. Es ist eben ein stärkerer

16) Vgl. auch den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 19. Juni 1816 (Preuß. Gesetzsamml. 1818, Anhang S. 74) Art. 1.

Rechtsschutz, welcher alsdann eintritt, und man kann nicht entgegenhalten, daß die Parteien lediglich nur diejenigen Befugnisse und Normen hätten bestätigen wollen, welche schon kraft Gesetzes bestanden. Vielmehr haben die Parteien, indem sie zu einer derartigen vertragsmäßigen Bestätigung und Zusicherung schritten, gezeigt, daß sie noch ein anderes Schutzmittel für ihre Rechte besitzen wollten als den bestehenden allgemeinen Rechtszustand, der seiner Natur nach stets veränderlich ist. Es verhält sich in solchen Fällen wie mit der Umwandlung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts in ein vertragsmäßiges, eine Umwandlung, welche der neueren deutschen Gesetzgebung gegenüber im einzelnen Falle ebenfalls von großer praktischer Bedeutung ist. Denn durch die Umwandlung eines bisher nur gesetzlichen Vorkaufsrechts in ein vertragsmäßiges besteht dasselbe in der Regel auch gegenwärtig noch fort, während die älteren gesetzlichen Vorkaufsrechte durch die neuere Gesetzgebung vielfach beseitigt worden sind.[17])

Eine solche Umwandlung der gesetzlich hergebrachten Steuerfreiheit in eine vertragsmäßige hat auch noch in einem anderen Staatsvertrage stattgefunden. In dem Vertrage zwischen Kursachsen und dem Fürstlichen Gesammthause Anhalt vom 15. Juni 1796 über das an das Anhaltische Haus als neues Mannlehngut und unter Vorbehalt der sächsischen Landeshoheit wiederabgetretene Amt Walternienburg,

H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. I. S. 104 f.,

ist in Art. XI. bestimmt, daß die Fürsten zu Anhalt

„wegen des, von den auf der Grafschaft Barby haftenden fünf Ritterpferden dem Gute Walternienburg im Jahre 1666 zugetheilten einen Pferdes sich der Mitleidenheit nicht entziehen wollen."

Jedoch macht es der im Vertrage diesem Artikel hinzugefügte Schlußsatz, in welchem die Fürsten zu Anhalt sich dem unterwerfen, was die Ritterschaft bewilligen wird, zweifelhaft, wie weit diese vertragsmäßige Begrenzung der Besteuerung reiche.

17) Erk. des Ober-Tribunals zu Berlin vom 5. März 1860 in Seuffert's Archiv Bd. XIV. Nr. 192.

Derselbe Vertrag enthält aber auch noch eine auf die Besteuerung der Unterthanen im Amte Walternienburg bezügliche Zusicherung. Im Art. XXIV. (Schulze a. a. O. S. 112) verspricht der Kurfürst von Sachsen, „die Unterthanen des Gutes Walternienburg, damit sie eintretendes Unvermögen, ihre aufhabenden Prästanda an der Herren Fürsten Durchlaucht, als Besitzer des Gutes Walternienburg, zu entrichten nicht vorzuwenden haben mögen, mit der Einführung neuer Steuern, ingleichen der Rations- und Portionsgelder und der Magazin-Getreide-Lieferungen, nicht minder der General- und Landesaccise gänzlich zu verschonen", unter Vorbehalt einzelner bestimmter Ausnahmen. Allerdings liegt nun hierin eine vertragsmäßige Zusicherung des Landesherrn, daß die Einwohner und Unterthanen des genannten Amtes von neuen Steuern befreit sein sollten, aber der Vertrag ist kein Vertrag mit diesen Unterthanen, sondern mit einem Dritten, mit dem Fürstlichen Hause Anhalt als dem Lehnsbesitzer des Amtes. Dieses vertragsmäßige Recht ist nur für Anhalt erworben; nur die Anhaltische Regierung hatte eine Klage und ein Beschwerderecht gegen die kursächsische Regierung aus dem Vertrage erworben, für die Einwohner des Amtes selbst dagegen bildet dieser Vertrag keinen speciellen Rechtstitel, auf welchen sie sich für ihre Freiheit von neuen Steuern stützen könnten.

Gerade dieses Beispiel zeigt übrigens auf das Deutlichste den Unterschied zwischen der Steuerfreiheit als einem in die privatrechtliche Sphäre des Berechtigten übergegangenen Rechte und zwischen der das Besteuerungsrecht einer einzelnen Regierung beschränkenden Staatsservitut. Der zuletzt angeführte Artikel des Vertrags zwischen Kursachsen und Anhalt enthält in der That eine Staatsservitut zu Gunsten Anhalts, nämlich ein bestimmt normirtes Verbietungsrecht gegen die Ausübung der der sächsischen Landesregierung im Amte Walternienburg zustehenden Steuerhoheit. Die Frage, ob diese Staatsservitut am ehemaligen Amte Walternienburg, welches seit dem Jahre 1815 zum Königreich Preußen gehört, auch jetzt noch fortbesteht, muß, wenn die Angelegenheit nicht durch besondere spätere Vereinbarungen anderweitig geordnet ist, schon im Hinblick auf den

ſogenannten Verzichtsartikel der Rheinbundsacte verneint werden. Beide Contrahenten, ſowohl Anhalt als Sachſen, gehörten zum Rheinbund, durch den Art. 34 der Rheinbundsacte haben aber, nach der richtigen und anerkannten Auslegung deſſelben, alle Mitglieder des Rheinbundes auf alle diejenigen ihnen bis dahin zuſtehenden Rechte verzichtet, welche eine Beſchränkung der Souveränetät eines Rheinbundsfürſten enthalten, und zu dieſen gehören zweifellos auch diejenigen Staatsſervituten, welche in einem Verbietungsrecht gegen die Beſteuerung der Unterthanen durch ihre zuſtändige Landesregierung beſtehen. [18])

§. III.

Einen ſpeciellen Rechtstitel für die Steuerfreiheit eines Rittergutes bildet aber gemeinrechtlich zweitens auch die unvordenkliche Verjährung oder der unvordenkliche Beſitz.

Die Befreiung von ſtaatlichen Steuern und Laſten, alſo die Exemtion von der der Staatsgewalt zuſtehenden Finanzhoheit gehört zu denjenigen Rechten publiciſtiſcher Natur, auf welche eben nur die unvordenkliche Verjährung, nicht die gewöhnliche Erſitzung anwendbar iſt. [19]) Solche Befreiungen, als jura quaesita, können regelmäßig nur auf einem Privileg beruhen, der Nachweis des Privilegs kann aber durch den Beweis des unvordenklichen Beſitzes erſetzt werden. Schon die älteſten Zeugniſſe, welche wir für das Vorkommen der unvordenklichen Verjährung überhaupt beſitzen, beziehen ſich ſpeciell auch auf die Befreiung von ſtaatlichen Zöllen und von anderen Hoheitsrechten, nicht blos auf den Beſitz und Erwerb der Hoheitsrechte ſelbſt. So wird der goldnen Bulle als Motiv für

---

18) Art. XXXIV.: Les rois . . . et princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourraient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés.

19) Savigny, Syſtem des h. r. Rechts. Bd. IV. §. 195—201.

die Bestätigung des jus de non evocando und de non appellando des Königs von Böhmen die unvordenkliche Verjährung angeführt (Aurea bulla cap. VIII. §. 1. 2), und im Reichsabschied von Augsburg vom J. 1548 ist die Befreiung von den Reichssteuern, wenn sie nachweislich auf unvordenklicher Verjährung beruht, als rechtsbeständig anerkannt.[20])

Zwar hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche schon die vierzigjährige Ersitzung auf die Steuerfreiheit angewandt wissen wollten.

Consilia Halensia T. II. nr. 67, §. 11 (Urtheil der Fakultät Halle vom J. 1698) und die bei Leist, Staatsrecht §. 210, Anm. 12 für die vierzigjährige Verjährung angeführten Schriftsteller.

Allein offenbar lag dieser Meinung eine Verwechselung zwischen den gewöhnlichen fiskalischen Forderungen und den Hoheitsrechten zu Grunde, und diese abweichende Ansicht ist auch nicht in die Praxis gedrungen.

Andererseits hat man sich überhaupt gegen die Ersitzung der Steuerfreiheit und zwar auch gegen die unvordenkliche erklärt,

Pfeiffer, praktische Ausführ. Bd. I. S. 267 f. und die bei Leist a. a. O. angeführten älteren Schriftsteller,

theils aus dem unzutreffenden Grunde, weil es sich bei dem Besteuerungsrecht des Staates um eine res merae facultatis handele und ein solches Recht nicht durch Verjährung erlöschen könne, theils unter Berufung auf die Grundsätze des allgemeinen und philosophischen Staatsrechts, welches eine Verjährung der Steuerpflicht der Staatsmitglieder für unvereinbar mit dem Wesen des Staates erkläre. Allein wenn man auch das Gewicht dieses letzteren und allgemeinen Grundes nicht verkannte, so gelangte derselbe doch dem positiven deutschen Staatsrecht gegenüber nicht zur Geltung, und die Zulässigkeit der unvordenklichen Ersitzung der Steuerfreiheit blieb ein feststehender Grundsatz des gemeinen deutschen Staats- und Privatrechts.[21])

20) Reichsabschied von 1548 §. 56. 63. 64 bei Schmauss, Corpus juris publ. p. 121 f. Vgl. Heimbach in Weiske's Rechtslexicon Bd. X. S. 570—572.

21) Wie tief man schon im vorigen Jahrhundert von der gänzlichen Unhaltbarkeit solcher Steuerprivilegien durchdrungen war, geht aus folgenden

J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 479 f.

Leyser, Meditt. ad Pandect. Spec. 670, Med. 13—17.

Gutachten der Fürstl. Regierung sowie des Oberappellationsgerichts zu Cassel aus den Jahren 1782 und 1783 bei Ledderhose, Kl. Schriften Bd. I, Anhang Nr. XI.

Leist, Staatsrecht §. 231.

Klüber, öffentl. Recht des d. Bundes §. 406.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II. Th. §. 225 a. E.

Zum Erwerb der Steuerfreiheit durch unvordenklichen Besitz genügt aber nicht die bloße Thatsache, daß seit unvordenklicher Zeit Steuern von einem bestimmten Gute nicht erhoben worden sind, sondern es muß noch der weitere Umstand hinzukommen, daß das Gut eben nur kraft der eingetretenen Verjährung, nicht schon kraft der bestehenden Landes- und Steuerverfassung steuerfrei war. War vielmehr das letztere der Fall, war das Gut schon nach objectiven Rechtsgrundsätzen steuerfrei oder bevorzugt, so liegt in der angeblichen unvordenklichen Verjährung nichts anderes als die ununterbrochene Ausübung einer gesetzlichen Befugniß, also die ununterbrochene Fortdauer eines gesetzlichen Zustandes. Es fehlt hier die rechtsausübende Absicht im Sinne der Ersitzung, es fehlt der animus juris sibi habendi, der die Voraussetzung alles Rechtserwerbs durch Verjährung ist. Und zwar

Worten des damaligen größten Kenners des deutschen Staatsrechtes, J. J. Moser (Von der Landeshoheit in Steuersachen S. 479), hervor: „Die Materie von der Verjährung der Steuerfreiheit ist eine der beschwerlichsten. Nach den Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der natürlichen Billigkeit sollte man allerdings dagegen sprechen, so lang und viel es möglich ist, zumalen insgemein der Anfang auf einer Unwissenheit des Regenten oder seiner Bedienten oder auf deren Nachlässigkeit beruht, oder die Verdienste, so der Grund sein sollen, mit einer ewigen Befreiung von den gemeinen Bürden in keinem Verhältniß stehen, oder doch der ganze Staat und das gemeine Wesen dessen nicht entgelten sollte, was die Befreiung veranlaßt hat. Indessen leben wir nun in Deutschland und müssen uns nach dessen Gesetzen und Herkommen richten."

wird hieran auch dadurch nichts geändert, wenn die gesetzliche Befugniß ein Ausfluß des jus singulare ist, denn auch das jus singulare ist objectives Recht.

Hieraus ergibt sich nun aber, daß die unvordenkliche Ersitzung hier nur in wenigen Fällen Platz greifen wird, weil in den meisten Fällen der unvordenkliche Besitz der Steuerfreiheit eines Rittergutes eben nichts anderes enthält oder enthielt als die ununterbrochene Ausübung einer auf dem älteren objectiven Recht, auf den früheren Verfassungszuständen und Steuergesetzgebungen beruhenden besonderen rechtlichen Stellung dieser Güter. Da, wo die Rittergüter überhaupt nicht zur Tragung der gemeinen Landsteuer verpflichtet waren, konnte auch von einer Ersitzung der Befreiung von dieser für sie gar nicht existirenden Last keine Rede sein.

Das preußische Landrecht hat die unvordenkliche Ersitzung der Steuerfreiheit in eine fünfzigjährige verwandelt, und diese fünfzigjährige Verjährung beginnt in der Regel erst mit dem Zeitpunkt der Verweigerung der gesetzlich bestehenden Steuern nach erfolgter Zahlungsaufforderung.[22]) Diese Bestimmungen gelten aber nur in denjenigen Landestheilen, in denen das Landrecht publicirt ist und sie haben auch keine rückwirkende Kraft. Kann also in einem konkreten Falle bewiesen werden, daß die Steuerfreiheit bereits vor Publikation des Landrechts durch unvordenkliche Verjährung erworben war, so be-

22) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten I. 9, §. 626: „Wenn jedoch erhellet, daß Jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe, und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei, so wird vermuthet, daß er die Befreiung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe." §. 658: „Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, in das Steuerbuch niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, daß die Abgabe in 50 Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreiung." Diese fünfzigjährige Verjährung hat jedoch nur Bezug auf solche öffentliche Lasten und Abgaben, die an den Staat zu entrichten sind, nicht auch auf Gemeindelasten. Vgl. Koch, Commentar zu den a. §§.

steht die Befreiung auch nach diesem Zeitpunkt fort. War dagegen in diesem Zeitpunkt die unvordenkliche Verjährung überhaupt noch nicht eingetreten oder noch nicht vollendet, so kommen in Betreff derselben auch nur die Bestimmungen des Landrechts zur Anwendung; die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts ist alsdann ausgeschlossen, sie kann weder weiter laufen noch neu beginnen. Dagegen ist der gemeinrechtliche Grundsatz, daß eine Ersitzung der Steuerfreiheit überhaupt nur bei solchen Gütern und Personen stattfinden kann, welche an sich und ohne die eingetretene Verjährung steuerpflichtig sein würden, auch im preußischen Recht anerkannt.[23])

Da übrigens die meisten neueren Verfassungsurkunden die Bewilligung oder Entstehung neuer Steuerfreiheiten und Bevorzugungen gänzlich untersagt haben[24]) und dieser Grundsatz da, wo er eingeführt ist, als ein Grundsatz des öffentlichen Rechts gelten muß, so kann alsdann auch eine solche Bevorzugung nicht mehr durch Verjährung entstehen.

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt noch die Steuerfreiheit der deutschen Standesherren oder der mediatisirten vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Reichsgrafen ein. Die Eigenschaft von Befreiungen aus einem speciellen Rechtstitel kann den Steuerprivilegien derselben in erhöhtem Maße zukommen.[25]) Die nähere Bestimmung und Begrenzung der rechtlichen Wirkung dieser Steuerprivilegien erfordert jedoch eine besondere Betrachtung, bei welcher vor Allem die neuesten staatsrechtlichen Veränderungen in Deutschland zu berücksichtigen sind.

---

23) S. die vorige Anmerkung.

24) Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, I. Thl. §. 91, Anm. 12; Zöpfl, Grundsätze d. Staatsr. 5. Aufl. II. Thl. §. 284, Anm. 8; Preuß. Verfassung Art. 101: „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden."

25) Das preußische Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat deshalb auch die Befreiung der Domanialgrundstücke der Mediatisirten nicht aufgehoben, sondern dieselben in ihrem früheren Umfang bestätigt (§. 4 des Ges.), soweit die Berechtigten nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben.